

§1 NAME UND SITZ

- (1) Der Verein führt den Namen „Hamelner Trittbrettfahrer e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Hameln.

§2 ZWECK DES VEREINS

Der Zweck des Vereins ist die Förderung jugendkultureller Sportarten und die persönliche Entwicklung der ausübenden Personen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- (1) regelmäßiges Training, Wettkampf, sowie nationale und internationale Sportveranstaltungen und Begegnungen für junge Menschen.
- (2) sozialpädagogische Jugendbildungs- und Integrationsangebote mit dem Medium Funsport.
- (3) die Interessenvertretung der jugendkulturellen Szenen: Skateboarding, BMX, Aggressive-Inline und Stunt-Scooter.
- (4) die Einrichtung und den Betrieb einer funsportzentrierten Einrichtung und die Gewährleistung eines ganzjährigen Treffpunktes zur interessenorientierten und sinnvollen Freizeitgestaltung junger Menschen.
- (5) Der Verein kann andere Einrichtungen betreiben, die dem Vereinszweck dienen.
- (6) Der Verein ist politisch, konfessionell und ethnisch neutral.

§3 GEMEINNÜTZIGKEIT

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts: „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch die Förderung der Jugend im speziellen und der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus dem Verein. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 GESCHÄFTSJAHR

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31. Dezember 2020.

§5 MITGLIEDSCHAFT IN ANDEREN ORGANISATIONEN

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und des Kreissportbundes Hameln-Pyrmont e.V. und regelt im Einklang mit deren Satzungen und Ordnungen seine Angelegenheiten selbständig.

§6 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglied des Vereins kann jede Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
- (2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages steht dem Bewerber das Recht zu, Einspruch zu erheben, über den die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.

§7 ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT

(1) Die Mitgliedschaft endet:

1. mit dem Tod des Mitglieds.
2. durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied. Sie ist nur zum 30.06. und 31.12. eines Jahres unter Einhaltung der Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.
3. durch Ausschluss aus dem Verein.

(2) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

§8 ORGANE

Die Organe des Vereins sind: 1. der Vorstand. 2. die Mitgliederversammlung.

§9 DER VORSTAND

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer und dem Jugendbeauftragten. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden vertreten.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

§10 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

(1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr und nach Möglichkeit im ersten Quartal statt. Die Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch Aushang in der Skatehalle, Ohsener Str. 118, 31785 Hameln und per E-Mail an die letzte bekannte E-Mail Adresse der Mitglieder einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

(2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr,
2. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung,
3. Wahlen,
4. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages (Gebührenordnung),
5. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung,
6. Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.

(3) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 30% der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe fordern.

(4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§11 MITGLIEDSBEITRÄGE

- (1) Die Beiträge werden monatlich per Lastschrift eingezogen.
- (2) Im Falle einer Rückbuchung, die aufgrund einer nicht vorhandenen Kontodeckung seitens des Mitglieds zustande gekommen ist, wird das Konto des Mitglieds zusätzlich mit der durch das Geldinstitut festgesetzten Rückbuchungsgebühr belastet.
- (3) Der Monatsbeitrag ist der aktuellen Gebührenordnung des Vereins zu entnehmen. Die Gebührenordnung wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt und kann in der Skatehalle und auf der Homepage des Vereins eingesehen werden.

§ 12 VERGÜTUNGEN FÜR DIE VEREINSTÄTIGKEIT

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Satzungsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages, Honorarvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

§13 AUFLÖSUNG DES VEREINS UND ANFALL DES VEREINSVERMÖGENS

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Kreissportbund Hameln-Pyrmont e.V., der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Geltende Satzung des „Hamelner Trittbrettfahrer e.V.“ Beschlossen in der Gründungsversammlung in Hameln am 07. Januar 2020. Änderung mit Zustimmung der Gründungsmitglieder erfolgte in Hameln am 21. April 2020. Die aktuelle Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 5. Juni 2021 einstimmig beschlossen.